



Europäisches Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung

Straßburg/Strasbourg, 24.XI.1969

Anlagen

Nichtamtliche Übersetzung

Anlage I

(Artikel 10)

Leistungen

(Notifizierte Listen – Datum 1. Januar 2014)

Keine.

Anlage II

(Artikel 18.1)

Vorbehalte

Jede Vertragspartei kann erklären, daß sie sich das Recht vorbehält:

- a den Ausdruck "Au-pair-Beschäftigter" nur auf Personen weiblichen Geschlechts anzuwenden;
- b von den beiden in Artikel 6 Absatz 1 festgelegten Möglichkeiten nur diejenige zuzulassen, die vorsieht, daß der Vertragsabschluß erfolgen muß, bevor der Au-pair-Beschäftigte das Land, in dem er seinen Wohnort hat, verläßt;
- c von Artikel 10 Absatz 2 insofern abzuweichen, als die Beiträge zur privaten Versicherung zur Hälfte von der Gastfamilie zu tragen sind und diese Abweichung jedem, der eine Au-pair-Beschäftigung aufnehmen will, vor Abschluß des Vertrags zur Kenntnis zu bringen ist;
- d die Durchführung des Artikels 12 so lange zu verschieben, bis die zu dieser Durchführung erforderlichen praktischen Maßnahmen getroffen sind, wobei davon ausgegangen wird, daß sie sich bemühen wird, diese Maßnahmen so bald wie möglich zu ergreifen.